

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 18 (1943)
Heft: 1

Artikel: Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

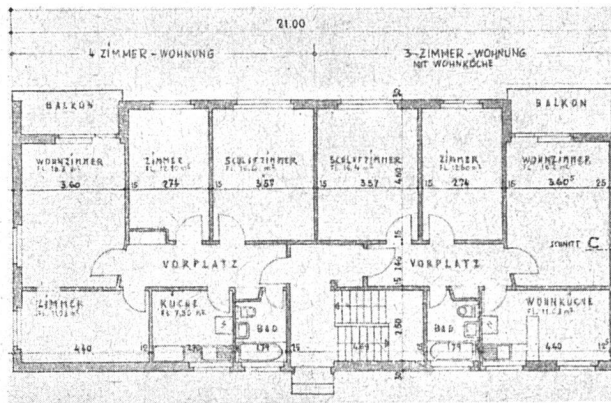
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Baugenossenschaft Waidberg hat in ihren bisherigen Kolonien überall bei den Zweizimmerwohnungen, wo dies möglich war, die Wohnküche eingerichtet, die bei den Bewohnern sehr beliebt ist. Auch bei der neuen Kolonie ist diese wieder bei den Zwei- und auch



Grundriß der Vier- und Dreizimmerwohnung

bei den Dreizimmerwohnungen eingerichtet worden. Die Wohnküche ist im Gegensatz zu den reinen Kochküchen etwas größer dimensioniert (12 m²), mit zwei Fenstern versehen und räumlich in einen Koch- und Abwaschteil sowie in einen Wohnteil eingeteilt. Da die Küchen alle mit elektrischen Kochherden versehen werden, sind diese demzufolge auch wärmer und weniger mit feuchter Luft behaftet, wie dies bei der Gasküche der Fall ist.

E. B.

Anmerkung der Redaktion. Wir gedenken, in den nächsten Nummern unseres Blattes in gleicher Weise, wie das hier geschieht, auch die anderen von der Stadt Zürich und weiteren Verwaltungen subventionierten genossenschaftlichen Bauprojekte, soweit der Raum reicht, zu schildern, und wir hoffen, damit mancherlei Anregungen für den wieder dringlich gewordenen Wohnungsbau vermitteln zu können. Aber auch kritische Würdigungen der wiedergegebenen Projekte sind uns willkommen. Denn nicht der Wohnungsbau schlechthin darf, wie das in den Jahren nach dem letzten Weltkrieg der Fall war, gefördert werden; es muß vielmehr ein planmäßiger Wohnungsbau im Sinne des Aktionsprogrammes unseres Verbandes das Ziel sein, planmäßig in bezug auf die Zahl, die Größe, die Ausstattung, die Lage der Wohnungen und manches andere, was sich im Laufe der Jahre und auf Grund reicher Erfahrungen als wichtig für einen gesunden Wohnungsbau ergeben hat. Wir bitten um Mitarbeit!

Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Bern

Zur Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 über die Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit gibt der Regierungsrat des Kantons Bern die Voraussetzungen und Bedingungen bekannt für die Gewährung von Bundes- und Kantonsbeiträgen an Wohnbauten, die erstellt werden von Gemeinden, Genossenschaften und Privaten. Hauptgrundsatz ist, daß Subventionen nur da ausgerichtet werden, wo nachgewiesener Wohnungsmangel besteht, der ohne Eingreifen der öffentlichen Hand in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann. Berücksichtigt werden in erster Linie

Wohnbauten, die in gemeinnütziger Absicht erstellt werden und die geeignet sind, Unterkunftsmöglichkeiten für mehrköpfige Familien zu schaffen. In allen Fällen muß es sich um Wohnungen von einfacher, aber hygienisch einwandfreier Beschaffenheit handeln. Werden die gestellten Bedingungen erfüllt, so betragen die Subventionsansätze bei Wohnbauten, die von Privaten erstellt werden, 5 Prozent vom Bund und 10 Prozent vom Kanton; bei Wohnbauten, die von Gemeinden und Genossenschaften erstellt werden, je 10 Prozent vom Bund und vom Kanton, bei Stadtrand- und Kleinsiedlungen sowie behelfsmäßigen Wohnbauten ebenfalls je 10 Prozent.

Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in Basel

In Basel ist innert eines Jahres eine starke Wohnungsverknappung eingetreten. Die private Bautätigkeit nahm sich im Jahre 1942 recht ungünstig aus. In der Zeit vom 1. Dezember 1941 bis 1. Dezember 1942 ist der Leerwohnungsbestand von 1661 auf 497 oder von 2,4 Prozent auf 0,9 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes zurückgegangen.

Gestützt auf diese Sachlage sah sich der Regierungsrat veranlaßt, den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot für anwendbar zu erklären. Auf Antrag des Departementes des Innern und mit Zustimmung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat der Regierungsrat durch Verordnung vom 29. Dezember 1942 Ausführungsvorschriften erlassen. Die 30 Paragraphen umfassende Verordnung ist am 29. Dezember 1942 in Kraft getreten. Sie bestimmt in einem I. Teil über Beschränkung des Kündigungsrechtes und Verlängerung von Mietverträgen, daß die Kündigung eines Mietvertrages

über unbewegliche Sachen, welche zu Wohn-, Arbeits- oder Geschäftszwecken vermietet sind, als unzulässig erklärt werden kann, wenn sie nach den Umständen des Falles als ungerechtfertigt erscheint. Der Mieter hat sein Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung spätestens innert 10 Tagen seit Empfang der Kündigung bei der Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten anzubringen. Diese Behörde entscheidet auf Begehren des Mieters auch über die Verlängerung von Mietverträgen, die nach bestimmter Dauer ohne Kündigung ablaufen. Bei Mietverträgen bis auf die Dauer eines Monats ist ein Begehren spätestens 10 Tage, bei länger dauernden Mietverträgen spätestens einen Monat vor Ablauf der Mietdauer einzureichen.

Eine Kündigung ist insbesondere gerechtfertigt, wenn das Verhalten des Mieters oder seiner Familie zu berechtigten Klagen Anlaß gab; wenn der Eigentümer nachweist, daß er, ohne den Bedarf selbst spekulativ verursacht zu haben, in